1693. Quartierplan. A. Unterm 1. August 1899 übers mittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen der projektirten Neugasse, dem Bahnviadukte, der projektirten Josephsstraße und der projektirten Röntgenstraße mit den Baus und Niveaus linienpläne der Quartierstraßen zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte in Nr. 35 des Amtsblattes vom 2. Mai 1899 und es sind nach Zurückziehung eines von Advokat A. Gloor eingereichten Rekurses laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine weitere Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan sieht eine Längsstraße zwischen der Reugasse und der Josephstraße und 3 Querstraßen vor.

Die zur Neugasse parallel lausende, auf dem Situationsplane mit II bezeichnete Längsstraße hat bei einem Baulinienabstand von 16 m eine Fahrbahn von 8 m und 2 Trottoire von je 4 m Breite und geht in gerader Linie von der verlängerten Fabrikstraße bis zur Querstraße I beim Bahnviadukte. Ihr Gefälle beträgt von der verslängerten Fabrikstraße bis zur Querstraße III 2,31 % und von da an bis zur Querstraße I beim Bahnviadukte 1,73 % und von da

Die Querstraße I von der Neugasse bis zur Josephstraße hat I-st eine Fahrbahn von 9 m und ein östliches Trottoir von 5 m Breite, asso einen Baulinienabstand von 14 m. Ihre Baulinie längs des Viaduktes ist eine ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes. Die Querstraße I fällt von der Neugasse gegen die Josephstraße mit $1,905^{0}/00.$

n

Die Querstraße III geht ebenfalls von der Reugasse bis zur Josephstraße und hat bei einem Baulinienabstand von 20 m eine Fahrbahn von 8 m und 2 Trottoire von je 6 m Breite. Die Trottoire werden mit je einer Baumreihe bepflanzt. Ihr Gefälle von der Neugasse bis zur Josephstraße beträgt 1,97%/00.

Die verlängerte Fabrikstraße endlich geht rechtwinklig zur Neugasse bis zur Längsstraße II und biegt von dort an gegen den Platz ab, welcher durch die Kreuzung der Röntgen= und Josephstraße ent= steht; ihr Baulinienabstand beträgt 16 m, wovon 8 m auf die Fahr= bahn und je 4 m auf die Trottoire entfallen. Ihr Gefälle von der Neugasse bis zur Josephstraße beträgt nur 0,17%/00.

Der Genehmigung des Quartierplanes steht nichts im Wege. Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der projektirten Neugasse, dem Eisenbahnviadukte, der projektirten Josephstraße und der projektirten Röntgenstraße mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.